

Peter Moraw  
Rechtspflege und Reichsverfassung  
im 15. und 16. Jahrhundert



Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichs-  
kammergerichtsforschung · Heft 10



Prof. Dr. Peter Moraw

Rechtspflege und Reichsverfassung  
in 15. und 16. Jahrhundert

Schriftenreihe der

Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung

Heft 10

Vortrag gehalten am 18.11.1988 im Stadthaus  
an Dom zu Wetzlar

Wetzlar, 1990



Prof. Dr. Peter Moraw

16. Jahrhundert

Rechtspflege und Reichsverfassung  
im 15. und 16. Jahrhundert

Vortrag gehalten am 18.11.1988 im Stadthaus  
am Dom zu Wetzlar



(10 88 23 20)

Prof. Dr. Peter Moraw

Rechtsgeschichte und Reichsverfassung  
im 15. und 16. Jahrhundert

Vortrag gehalten am 18.11.1988 im Stadthaus  
am Dom zu Wetzlar



- 538847-      1    A    129592

(c) Gesellschaft für  
Reichskammergerichtsforschung  
Eigendruck 1990  
Auflage 1000/09/1990

(Sg. 36.813-10)

## Rechtspflege und Reichsverfassung im 15. und 16. Jahrhundert

I

Das Thema "Rechtspflege und Reichsverfassung im 15. und 16. Jahrhundert" kann man enggefaßt oder weitgespannt verstehen. Eine Untersuchung des Funktionierens dieses oder jenes Gerichts und seiner politischen Aspekte mag als ein engeres Thema gelten. Heute soll weiter ausgegriffen und das Gegenüber und Ineinander von Rechtsleben und von staatlichem Leben insgesamt zum Gegenstand gemacht werden. Als Beispiel dient die oberste Gerichtsbarkeit im Reich, besonders das Kammergericht, und das Gefüge dieses Reiches um 1500. Beides sei auch in Beziehung gesetzt zu Phänomenen außerhalb des Bereichs der Rechtspflege und außerhalb Deutschlands. Weil der Raum knapp ist, handelt es sich mehr um prinzipielle Einsichten als um das Anhäufen von Tatbeständen.

Zieht man eine Linie vom Anfang der deutschen Geschichte im 10. Jahrhundert bis zur Gegenwart, so wird es nicht darum gehen können, demokratisch-volksstaatliche Elemente tief in einer notwendigerweise vordemokratisch-aristokratischen Vergangenheit aufzusuchen. Vielmehr ist die Frage nach Rolle und Position von wie auch immer beschaffenen Institutionen der Rechtspflege im jeweiligen, wie auch immer beschaffenen Gemeinwesen

zu stellen. Wenn man damals und heute an zentrale Positionen und an wesentliche Rollen denkt, so beschäftigt man sich mit einer Kontinuität, die es wirklich gibt, mit derjenigen der gestaltenden Kräfte, statt mit einer Kontinuität, die man sich nur wünscht und dann doch kaum auffinden kann, mit derjenigen der modernen Verfassungsprinzipien. Und man entscheidet sich für das beste derzeit verfügbare fachlich-methodische Prinzip: für eine möglichst "horizontale" Verankerung des Themas statt für eine "vertikale", daß heißt für das Eigenrecht der Vergangenheit (so gut dies möglich ist) gegenüber ihrer perspektivischen Indienstnahme durch die Gegenwart. Die von Verantwortung gekennzeichnete Sorge für Frieden und Recht, für Sicherheit und Wohlfahrt und das Umgehen mit Problem und Problemlösung, mit Herausforderung und Antwort, mit Möglichkeiten und Grenzen des Handelns und auch der Kampf der Interessen sind gewiß auch in einer vorkonstitutionellen Monarchie so respektable Dinge, daß man sich um ihr bestmögliches Verständnis bemühen sollte.

Das hier ausgewählte Zeitalter eignet sich für so beschaffene Anstrengungen recht gut. Es war reich an Problemen im Feld von Recht und Verfassung. Seine Mitte, die Periode um 1500, ist wie nur wenige Generationen unserer Vergangenheit von einer Überfülle von Schwierigkeiten gekennzeichnet, die alle hätten gleichzeitig bewältig wer-

den sollen. Das gelang natürlich nicht. So werden wir bald sehen, wie viel unerledigt blieb oder – wenn wir gerechter urteilen – unerledigt bleiben mußte, während andere Herausforderungen beantwortet wurden. Damit recht schwierige Tatbestände so übersichtlich wie möglich wenigstens erscheinen, wollen wir für unser Vorhaben sechs Punkte in zwei Gruppen nacheinander behandeln. Die erste Gruppe mit ihren drei Punkten meint das Langfristige, sich zwar Wandelnde, aber von den Zeitgenossen kaum Veränderbare, ja kaum Verstandene, gleichsam Schicksalhafte: nämlich das Maß der "Dichte" des öffentlichen Lebens, einige Grundzüge der Reichsverfassung, soweit sie uns interessieren, und die soziale Basis der Rechtspflege. Die Punkte der zweiten Gruppe sind ganz einfach in der Zeitabfolge angeordnet: das 15. Jahrhundert, die Generation um 1500 und das 16. Jahrhundert.

## II

Vom Schwierigsten sprechen wir am kürzesten: vom "Aggregatzustand" (um es in einem Bild aus der Physik zu sagen) der Lebenswelt um 1500 in Deutschland. Wir leben heute in einem extrem verdichteten (einige sagen auch: extrem "vernetzten") Zeitalter insbesondere in Bundesdeutschland und "vernetzen" uns immer mehr. Kaum einer kann dem anderen entkommen.

Das 15. und 16. Jahrhundert in der Mitte Europas hatte in dieser Hinsicht ein Doppelgesicht. Gemeinsam war dem ganzen Zeitraum das Merkmal des Vormodernen, des Alteuropäischen - insofern etwa, als die Reise eines Lübeckers zum Kaiserlichen Kammergericht, das damals in Wiener Neustadt zu Hause war, um 1460 mehr als dreißig Tage dauerte und auch keine Nachricht schneller übermittelt werden konnte. Jegliches zentrale Handeln stieß auf außerordentliche Schwierigkeiten; Machtmittel anzuhäufen, zu bewahren und gar in weiter Entfernung einzusetzen erforderte ungewöhnliche Anstrengung, die man meist nicht lange durchhielt. Der normale Lebensraum und politische Raum war die Region im Ausmaß weniger Tagereisen, bei weitem nicht das ganze Reich.

Gleichwohl liegt in der Mitte des Zeitalters, seit etwa 1470 bis zu einem noch recht ungewissen Ende, eine der erstaunlichen beschleunigten Zeiten der deutschen Geschichte. Eine Beschleunigung trat ein im Bereich des Gemeinwesens. Es zerfiel vor den Angriffen der Feinde, die seit dem 10. Jahrhundert nie in solcher Zahl aufgetreten waren, nicht, sondern behauptete sich nach seinen Kräften und verbesserte seine innere Organisation. Eine Beschleunigung trat auch ein durch eine Art "Internationalisierung" des Geschehens, das heißt durch die Entstehung von Außenpolitik im strengeren Sinn des Wortes im heranwachsenden Mächteuro-

pa und durch das nachdrückliche Handeln der mächtigsten Dynastie der deutschen Geschichte, der Habsburger, über fast ganz Europa hinweg. Vor allem traten damals Beschleunigungen ein durch Vorgänge im sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und technischen Bereich, wie es sie zuvor so zahlreich und gleichzeitig noch nie gegeben hatte: das große Kapital, das erste Massenmedium (der Buchdruck), ein Nationalbewußtsein oder auch das Bestreben, den kulturellen Rückstand, den man nun deutlich empfand, aufzuholen. Denn Deutschland besaß nur eine Mittelposition im europäischen Entwicklungsprozeß von der Antike bis zum 18. Jahrhundert und lag, was etwa Urbanität, Zentralisierung oder Bildungsdichte betraf, weit zurück hinter Italien und Frankreich, auch weil es zu wenig von der Antike geerbt hatte. So blieb es vielfach, bis im 19. Jahrhundert die Karten neu gemischt wurden. Deutschland war auch bis dahin viel zu groß, um ein geschlossenes Ganzes zu bilden, und war aus modernen und altertümlichen Landschaften recht ungleich zusammengesetzt. An all diesen Tatbeständen konnte man in der Breite kaum etwas ändern, höchstens sie punktuell zu modifizieren suchen. Es wurde nicht wenig aufgeholt, aber bei weitem nicht alles. Grundlegend für das Thema von heute ist bei alledem, daß das europäische Phänomen des modernen Staates, in den die Rechtspflege einzubetten ist, mitten in eben dieser Entwicklungsstand und von all diesen Aspekten und weiteren

nicht erwähnten bei seiner Entstehung mitgeprägt wurde. Der Staat ist weder zeitlos noch hatte es ihn schon einmal in grauer Vorzeit gegeben und wäre nur verwirtschaftet worden. Nun erst entstand er in Wirklichkeit, vor allem auch im 15. und 16. Jahrhundert. Man muß sich diese Dinge vor Augen führen, um sich vor grob anachronistischen Urteilen zu bewahren. Moderne Rechtspflege zum Beispiel kann es allein im modernen Staat geben. Auch das Alte Reich war auf dem Weg zum Staat, hat aber diesen Weg nicht bis zum Ende zurückgelegt.

Das Verfassungsgefüge des Reiches - der zweite Punkt - war insofern ein Normalfall in Europa, als die Monarchie, das Königtum, entscheidend in der Mitte stand. Es gab noch keine Gewaltenteilung; der König hatte die oberste ausführende, gesetzgebende und richterliche Gewalt zugleich inne. Wir betonen diese Punkte sogar stärker, als man dies im allgemeinen tut. Denn es erhebt sich immer wieder der Verdacht, daß auch hier spätere "konstitutionelle" oder auch partikuläre Denkmuster den Historiker beeinflußt haben, auch daß er - empfindlich wie er heute ist - nicht jenes große Maß an Spannung zwischen Theorie und Praxis auszuhalten vermag, das die Zeitgenossen von damals nicht so sehr beunruhigte. Vom Anfang bis nahezu zum Ende des Alten Reiches zweifelte außer bezahlten Schreibern und Ketzern niemand daran, daß

der König oder Kaiser der Quellpunkt aller legitimen Ordnung, auch der Rechtsordnung im Reich gewesen ist, von Gott abgesehen. Dort, wo das gerade angesprochene Nebeneinander der kleinen Welten praktische Konsequenzen aus dieser Mittelpunktposition des Herrschers für die Rechtsordnung bisher verhindert hatte, ist dies dann durch die Reichsverdichtung des 16. Jahrhunderts realisiert worden. Territoriale Justiz zum Beispiel sah sich nun plötzlich obersten Gerichten im Reich zugeordnet, obwohl sie zweifellos unabhängig-partikularen Ursprungs gewesen ist.

Drei Punkte unterscheiden den deutschen König von seinen Kollegen in Europa: Nur er konnte Kaiser werden und war damit einzigartig legitimiert und hervorgehoben, aber auch belastet; er war kein Erbkönig, sondern wurde gewählt, und hatte demnach ein zweites "Staatsorgan" neben sich, das Wahlcorpus der Kurfürsten, aus dem nach 1470 der Reichstag entstand; niemand in Europa stand so vielen fürstlichen Gewalten wie er gegenüber, die selbstverständlich ihren eigenen Interessen nachgingen.

Alles gerade Erwähnte und genau so gut schon unser erster Punkt führen unausweichlich zu einer Konsequenz: der richtende König vermochte dieses Amt nicht an und für sich und allgemeingültig auszuüben, sondern nur "politisch", das heißt ange-

paßt an wechselnde konkrete Möglichkeiten und unter Rücksichtnahme auf die Durchsetzbarkeit. Nur in belanglosen Fällen war zentrale Rechtsprechung unpolitisch. Diesen jedenfalls idealiter grundlegenden Unterschied zum modernen Rechtsstaat kann man noch anders, abstrakter, formulieren: Es bestand in älterer, vorkonstitutioneller Zeit zwar ein politisch-patriotischer Grundkonsens, so daß man sein Leben einsetzen mochte, um sein Land zu schützen; es bestand aber kein umfassender, logisch-durchgeformter, mit einem abgestuften Spektrum von Mitteln ausgestatteter und einklagbarer Verfahrenskonsens, wie im modernen Verfassungsstaat. So waren Angemessenheit und Vorausberechenbarkeit des öffentlichen Handelns nicht gesichert. Um sich selbst vor Überraschendem und vor Disproportionalem zu schützen, war möglicherweise wiederum eine für andere unkalkulierbare, abermals andere verunsichernde Reaktion nötig. Dies alles galt auch für die Rechtspflege. Viel Gerechtigkeit oder – im Hinblick auf die erst jetzt wirklich organisierbaren Machtmittel – das größte Unrecht ist erst im modernen Staat möglich.

Der dritte Punkt betrifft die Träger der Rechtspflege, die Juristen. Obwohl, wie wir hören werden, das 15. Jahrhundert noch anders – bescheidener – begann, soll hier allein von den gelehrten, das heißt an der Universität ausgebildeten Juristen die Rede sein. Bei diesem Thema hat die

Forschung große Fortschritte gemacht. Es ist auch wichtig genug, schon weil es sich bei den Juristen um die erste Elite handelt, die nicht allein durch Geburt - wie der Adel - zu ihrer Funktion im Gemeinwesen gelangt ist. Hier kann man auch am besten abmessen, wie der Standard der zentralen Rechtspflege im Alten Reich im europäischen Vergleich zu beurteilen sei.

Dem Namen nach bekannte gelehrte Juristen treten im Königsdienst und im Dienst führender deutscher Fürsten seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf; ihre namenlosen Vorgänger kann man häufig nur auf indirektem Weg, gleichsam durch Indizien zu erschließen trachten. Es gibt seit dem späten 13. Jahrhundert einen geschlossenen Zusammenhang der herrschernahen Juristen von König zu König, der bis zum Ende des Mittelalters gut bekannt ist. Kaiser Friedrich III. (1440-1493) besaß aufs Regierungsjahr umgerechnet sechsmal soviel gelehrte Juristen wie Rudolf von Habsburg (1273-1291). Insgesamt waren es von 1273 - 1493 230 Personen deutscher Herkunft. Von den bei deutschen Territorialfürsten diensttuenden Juristen kennt man heute für die Zeit zwischen 1250 und 1440 ebenfalls genaue Zahlen. Es waren knapp 700 Personen in mehr als 60 Landesstaaten. Wir wissen, wo die Schwerpunkte lagen; das heißt, wer modern und wer zurückgeblieben war. Modern war man in drei Regionen, die den europäischen Entwicklungs-

richtungen von Westen nach Osten und von Süden nach Norden entsprachen: am Niederrhein, im heutigen Südwestdeutschland samt der heutigen Schweiz und in Österreich samt Böhmen. Am altertümlichsten war die Region an der mittleren Ostsee. Wir wissen auch, wann und wo sich die Laisierung der Justiz zu vollziehen begann, das heißt das Monopol der Kleriker dahinschwand; wir kennen das Verhältnis von Kanonisten und Legisten und können sagen, von wann an man - vor allem infolge mehrfachen Herrenwechsels - davon sprechen kann, daß Jurisprudenz wirklich ein Beruf wurde: Das alles geschah im 15. Jahrhundert. Dies sind grundlegende Dinge, die überhaupt erst verständlich machen, in welches Umfeld ältere Rechtspflege hineingehört. Wir wissen schließlich seit kurzer Zeit auch etwas Quantitatives vom spätmittelalterlichen deutschen Juristenstudium und von seinem im ganzen beachtlichen Wachstum bis 1500. Wir können aber auch sagen, daß zum Beispiel der Untergang der Prager Juristenuniversität am Anfang des 15. Jahrhunderts (1407-18) einen deutlichen Rückschlag mit sich gebracht hat, der sich bis an die Peripherie Europas auswirkte. Eine der wichtigsten kommenden Aufgaben der Forschung ist die personengeschichtliche Analyse des Geschehens bei den Anfängen des neuen Kammergerichts und des Reichshofrats um 1500. Erst dann wird man sehen, ob nicht die institutionelle Unterscheidung von alten und neuen Gerichten durch Personenbeziehungen über Institutionen hin-

weg kräftig zu relativieren sei und wie das ganze Geschehen wirklich beurteilt werden soll. Von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an liegt dann mit elektronischer Datenverarbeitung ermitteltes Material über die deutschen Juristen vor, das mit den großen "Trends" der europäischen Juristengeschichte parallelisierbar scheint.

Es zeichnet sich schließlich die Möglichkeit ab, die gelehrten Juristen über Europa hinweg quantitativ zu vergleichen. Dabei stellt sich heraus, was bei vernünftigem Nachdenken zu erwarten war, wenn man es auch nicht sehr gern zur Kenntnis nimmt: Zumindest in dieser einen Hinsicht, der Juristenzahl (die nicht alles bedeutet), ist im Mittelalter ein krasser Rückstand der gelehrten deutschen Rechtspflege festzustellen, den man kaum knapper als mit hundert bis zweihundert Jahren beziffern kann. Das heißt, die Situation, die wir um 1500 beschreiben werden, bestand in Frankreich schon ungefähr um 1300 oder nicht lange danach; oder bei einem gleichzeitigen Vergleich: die Zahl der studierten Juristen im französischen Sprachraum um 1400 war mit 3000 bis 3300 der Größenordnung nach etwa zehnmal so hoch wie im deutschen Sprachraum, ganz zu schweigen von Italien. Die Durchdringung des urbanen Milieus mit gelehrtem Rechtsdenken, das im nördlichen Italien schon im 13. Jahrhundert und bald auch in Südfrankreich verbreitet war, ist bei uns dem Ausmaß und der

Qualität nach - solange man vergleichen darf (bis zum 18. Jahrhundert also) - wohl niemals erreicht worden. Wir können nun ermessen, warum sich die Intellektuellen aus dem Westen und Süden des Kontinents seit dem 12. Jahrhundert über die Deutschen mokiert haben. Ehrgeiz und Erwerbstrieb der französischen Juristen haben nicht viel später begonnen, den französischen Staat groß zu machen - vor allem auch, weil sich an einem nie veränderten zentralen Punkt, in Paris, von Generation zu Generation eine zahlenmäßig ziemlich große Elite niederließ und ihre Interessen mit denen des Gemeinwesens in eins setzte. Frankreich ist im 14. und 15. Jahrhundert mehrfach militärisch katastrophal geschlagen worden, niemals aber kam diese Gruppe zu Schaden, und so ist dem Staat als ganzem nichts Ernstliches zugestoßen.

Zu einer ähnlichen stabilisierenden Konzentration ist es bei uns nie gekommen. Auch die obersten Gerichte im Reich der frühen Neuzeit haben vergleichsweise nur winzige isolierte Inseln sozialen Beharrens und Interesses ausbilden können und stellten nie eine weitausgreifende, das Reich mitformende Kraft dar.

Wir kommen zur zweiten Gruppe unserer Punkte und betrachten nacheinander die Situation der zentralen Rechtspflege in Deutschland für das 15. und das 16. Jahrhundert – zunächst im 15. Jahrhundert, in einem Zeitalter noch relativ langsamer Entwicklung. Die Meinungen der Rechtshistoriker über die Rolle des römischen Rechts am Königshof im Vergleich zu den deutschen Rechten – zunächst auf dem Weg von den Staufern bis zum Ende des 14. Jahrhunderts – sind nicht völlig einheitlich. Doch scheint man mit um so mehr Nachdruck auf die Wirksamkeit der antiken Tradition hinzuweisen, je jünger die Publikation ist. Unbestreitbar sprechen auch die Urkunden König Rudolfs vom Anfang des Spätmittelalters genauso wie diejenigen Friedrichs III. an dessen Ende von der "kaiserlichen Vollgewalt" (*plenitudo potestatis*) und vom "nicht an Recht oder Gesetz gebundenen Herrscher" (*princeps legibus solutus*); teilweise hört man auch vom Majestätsverbrechen. All dieses sind Zeugnisse römisch-rechtlichen Denkens. Auch die Kanonisten, die man bis hin zu Kaiser Friedrich III. gegenüber den Legisten am Hof in der Überzahl vorfindet, waren natürlich im römischen Recht bewandert. Der politische Umgang mit dem Papst, mit Italien und mit den westeuropäischen Monarchien war nur auf der Basis gelehrten Rechtswissens möglich und wurde auch so gehandhabt. Dem König wuchsen durch



all dieses auch innenpolitisch neue Möglichkeiten zu. Man befreundet sich langsam mit dem Gedanken, daß das "Heilige Römische Reich" diesen Titel, auch was das Römische betraf, nicht so sehr zu Unrecht geführt hat; daß also das historische Selbstverständnis von der Fortsetzung des römischen Reichs der Antike, wie es im Mittelalter üblich war, nicht nur als "ideologisch" aufzufassen ist.

Wie dem auch gewesen sei, die Gerichtsbarkeit des seit der Stauferzeit bestehenden Königlichen Hofgerichts, als Ausfluß und zur Ausübung der obersten Gerichtsbarkeit des Herrschers, war am Anfang des 15. Jahrhunderts weiterhin deutschrechtlich-adelig; am Gerichtsbetrieb waren die gelehrten Hofjuristen, soweit man sieht, nicht beteiligt. An diesem Hofgericht altertümlichen Erbes sind verschiedenartige Entwicklungen feststellbar. An einer allgemeinen "Rationalisierung" oder auch (nicht weniger vorsichtig zu verwenden) "Modernisierung" hatte auch das Hofgericht Anteil, was zum Beispiel im Lauf der Zeit zu immer abstrakteren Formulierungen und zur Offenlegung von Mehrheitsentscheidungen statt nach außen gekehrter Einstimmigkeit geführt hat. Es begannen Hauptformen des Gerichtsbetriebs, Acht und Anleite, als Rechtsfiguren zu veralten. Es war aber nicht möglich, feste Personal- und Sozialtraditionen beim Hofrichter und bei den Urteilern auszubilden - abgesehen natürlich von den

sozialen Mechanismen des Hofes insgesamt. Jenes trat nur bei den "Beamten" der Hofgerichtskanzlei ein. Diese Leute trugen offensichtlich in Gestalt eines recht lukrativen Mitunternehmertums die Kontinuität des Hofgerichts. Man kann sie Rechtspraktiker nennen, da sie zwar teilweise ein Studium "philosophischer" Fächer, aber nicht nachweislich eines des Rechts hinter sich hatten.

Das wichtigste, was man bei ihnen feststellt, ist der erste Familienclan der deutschen Rechtsgeschichte im Milieu der obersten Gerichte. Denn man kann einen zwar gelegentlich nur auf Wahrscheinlichkeit, zu- meist aber auch Sicherheit beruhenden Zusammenhang immer von Person zu Person von Ludwig dem Bayern (1314-1347) bis in das Kurpfälzer 16. Jahrhundert hinein erkennen. Wichtig war dafür das Zusammenwirken mit einer Universität, das nach dem Scheitern König Wenzels (1378-1400) erst unter dem Nachfolger Ruprecht (1400-1410) in Heidelberg zustande kam und dort bestehen blieb, während das Königtum bald wieder weiterwanderte. Zur gleichen Zeit, seit etwa 1380, beobachtet man beim obersten Gericht des Königs von Frankreich, dem "Parlement" in Paris, bereits eine sehr breite Familienverflechtung gleichsam im Dutzend, die man schon als staatstragend bezeichnen kann. Dieses Gegenüber beider Länder scheint in gewisser Hinsicht typisch zu sein für die deutsche Situation nicht nur dieses Jahrhunderts. Man findet hier dasselbe wie in Frank-

reich, aber nur im kleinen Maßstab und mit viel geringerem Erfolg; denn rasch gelangte bei uns der Personenverband ins regionalpartikuläre Abseits. Solche Familienverbände, die heute manchen anrühlich erscheinen mögen, sind für den alteuropäischen "Staat" mit seinen bescheidenen hierarchischen Strukturen notwendig gewesen und haben mit diesem zum beiderseitigen Vorteil Symbiosen gebildet.

Unter König Sigismund (1410-1437) hört man erstmals den zukunftsreichen Namen des Kammergerichts (1415). Die Sache selbst, die aus dem herrscherlichen Hofrat heraus entwickelte Gerichtsbarkeit, weist gewiß schon in das 14. Jahrhundert zurück. Das Kammergericht mit seiner größeren Flexibilität, das einfach durch die Königsnähe legitimiert wurde, war zur Aufnahme römisch-rechtlicher Formen fähig, die die Forschung von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an nicht mehr bezweifelt. Unabhängig davon hat Sigismund so viele italienische Doktoren auch in deutschen Sachen beschäftigt, daß das römische Recht bei ihm ohne Zweifel zu Hause war, wie in Anfängen (aber eben außerhalb des Hofgerichts) schon bei König Ruprecht am Anfang des Jahrhunderts. Es war höchste Zeit, daß endlich etwas auch am Hof des römischen Königs für Deutschland geschah, gerade dreihundert Jahre später als vom selben Hof aus für Italien. Unter anderem war man eben arm und unstet am Königshof

in Deutschland, und das wirkte sich nicht nur auf Zahl und Art der Universitäten dieser Herrscher, sondern auch auf Zahl und Art von deren Juristen aus.

Unter dem langregierenden Habsburger Friedrich III. sind in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durchaus widersprüchliche Wesenszüge zu registrieren. Sein jahrzehntelanges Verharren im äußersten Südosten des Reiches (bis etwa 1470) erschwerte die zentrale Gerichtsbarkeit aufs äußerste; man beklagte sich darüber laut. Hier liegen ganz praktische Wurzeln für das noch zu schildernde Geschehen am Jahrhundertende. Das Hofgericht ging unter (1451), auch weil kaum noch Urteiler aus dem Binnenreich zur Verfügung standen. Das Kammergericht tagte, soweit man sieht, lange Zeit nicht. Auf der anderen Seite verstärkte sich, wie schon angedeutet, die zunächst allein vom Willen des Herrschers, auch des isoliertesten, legitimierte Hinwendung zum römischen Recht. Dies entsprach den praktischen Notwendigkeiten Friedrichs, aber auch der wissenschaftlichen Entwicklung des Zeitalters und der sozialen Situation des Juristenstandes. Alle großen deutschen Rechtsgelehrten, die übrigens erstmals in dieser Generation wirklich als Individuen und zugleich als besondere Gruppe vor Augen treten, weilten wenigstens eine Zeitlang am Hof. Mag das Kammergericht geschwiegen haben: zentralisierendes und kohärentes

juristisches Denken war da und bereitete das Kommende vor. Es war geographisch gesehen freilich nicht auf einen gesamtdeutschen Juristenmarkt gestützt, sondern fast allein süddeutsch-südwestdeutsch rekrutiert und sozial geurteilt im langsamen, im Vergleich zu West- und Südeuropa verspäteten Wandel vom Kleinadel zum Großbürgertum oder auch schon Mittelbürgertum begriffen.

Je mehr Urkunden Friedrichs III. zum Vorschein kommen, um so besser erkennbar wird das Netz seines gerichtlichen Handelns, das freilich vielfach am Kammergericht vorbeiging und persönlich bestimmt war. Man hat sich auch mit Grundstücken in Lübeck und dem Geldverkehr in Nürnberg prozessual befaßt, im größten aber ging es um politische Dinge. Auch dies ist wichtig für die Zukunft von 1495, daß ein so hohes Maß von Kaiserpolitik über das zentrale Gerichtswesen verlief. Hier muß man unzeitgemäße Idealmodelle von juristisch-politischer Durchsetzung bis zum Endpunkt der Exekution des Urteils aufgeben. Man wird das ganze Spiel in einer auch verfassungsmäßig noch "unverdichteten" Gesellschaft als unvollendet und unvollendbar akzeptieren. In diesem Sinn war es politisch motiviert, ja sogar dem Wunschziel der Historiker nach Zuwachs an Staatlichkeit im Reichsganzen dienlich, wenn vor Gericht sehr langwierige Prozesse abliefen und damit regionale Kräfte für Jahre und Jahrzehnte vom Kaiserhof abhängig ge-

macht wurden.

Von den 202 zugänglich gemachten Urkunden Friedrichs III., die mit dem heutigen Hessen zu tun hatten, betrafen mehr als 80 gerichtliche Vorgänge. Man könnte auf Beispiele aus der Landgrafschaft Hessen oder aus den Herrschaften Hanau und Isenburg verweisen. Es war eine Lebensfrage für die königsfernen Landgrafen, ob die 1450 erworbenen Grafschaften Ziegenhain und Nidda, die erst die sichere Landverbindung von Norden und Süden zwischen bis dahin getrennten Landesteilen ermöglichten, zu Recht besessen wurden oder ob sich die Ansprüche der Herren von Hohenlohe durchsetzen würden. Die Hohenlohe waren schwächer, aber traditionell königsnah. Es hat fast fünfzig Jahre juristischen Ringens gedauert, bis die Hohenlohe mit Geld abgefunden werden konnten. Der Preis für Hessen, den König Maximilian (1493-1519) einforderte, war ein Bündnis handeln im Hinblick auf die neuen niederrheinischen Interessen der Habsburger. Wo Friedrich III. eindeutig der Stärkere war, bei sich daheim, ging es nicht um Absprachen; vielmehr setzte er sich aufgrund des römisch-rechtlichen Vorwurfs des Majestätsverbrechens, der den Verzicht auf jegliches Verfahren zuließ, rücksichtslos bis zur Todesstrafe durch.

Wir treten nun an die Ereignisse von 1495 heran, die zur Loslösung des Kammergerichts vom Hof König

Maximilians geführt haben und damit die Möglichkeit eröffneten, daß die Geschichte der höchsten Gerichtsbarkeit im Reich auch Wetzlarer Geschichte werden konnte. Das Schicksal der obersten Instanzen der Rechtspflege war gänzlich Teil des Schicksals der Reichsverfassung insgesamt und kann nicht isoliert betrachtet werden - allein schon wegen der bereits genannten langfristigen Ursachen. Es stand im Zusammenhang mit dem gleichzeitig verkündeten Ewigen Landfrieden, der einen wesentlichen Einschnitt in der deutschen Geschichte bedeutet, und im Zusammenhang mit dem damaligen politischen Geschehen insgesamt. Es war ein Stück eines unter Feindesdruck abgewickelten Tauschgeschäfts, dessen langdauernde Folgen niemand absehen konnte, das zumindest vom König gewiß nur abgeschlossen wurde, weil er es als vorübergehend ansah. So gehört auch die Nachgeschichte unabtrennbar zum Datum von 1495.

Die Tatsachen sind schnell erzählt: Weil der französische König in Reichsitalien eingefallen war (1494), benötigte Maximilian die Geldhilfe der Fürsten fast um jeden Preis: Die Gegenwart war wieder einmal viel kostbarer als die Zukunft. Seit einem Vierteljahrhundert hatte fast ununterbrochene Kriegsnöte dazu geführt, daß die mehrfach zusammengerufenen Kurfürsten, Fürsten, Freien und Reichsstädte am jeweiligen Ort ihrer Zusammenkunft zu festeren Organisationsformen gefunden hatten, damit man sie nicht gegeneinander ausspielen konnte und damit

keiner unbelastet davonkam. Dies ist der so bedeutende Vorgang der Entstehung des Reichstags. Dieser Vorgang hat wie das Thema der Gerichtsbarkeit auf dem Reichstag von Worms 1495 einen Höhepunkt gefunden. Hier wurde in Projektgestalt vieles hin- und hergeschoben - wegen des Kerns der Dinge, der Geldfrage. Was am Ende auf der Seite der Minderung von Königsrechten, als der eine Teil des Tauschgeschäfts, wirklich bewegt wurde, war das Kammergericht; ihm stand eine ansehnliche Geldbewilligung für den Herrscher gegenüber. Über die Motive, die beim Ringen um die Gerichtsbarkeit im einzelnen eine Rolle gespielt haben, kann hier nicht ausführlich gehandelt werden. Es muß genügen, eine nüchterne Sicht der Dinge zu empfehlen, die auch dem entspricht, was man im allgemeinen vom verhältnismäßig schlichten politischen Leben des Zeitalters weiß. Vergleicht man zum Beispiel die italienischen und die deutschen Gesandtschaftsberichte aus Worms, so ist der Qualitätsunterschied zuungunsten der einheimischen eklatant.

Im Hinblick auf das Kammergericht wurde 1495 ein fester Sitz in Frankfurt am Main, also die Lösung vom auch künftig wandernden Königshof, und die Präsentation des größten Teils der Beisitzer durch die Stände nach hierarchisch-regionalem Proporz vereinbart. Der Kammerrichter wurde weiterhin vom König ernannt und sollte weiterhin in seinem Namen handeln. Dieses und vieles andere, was Maxi-

milian und das Gericht zur Bewahrung der Kontinuität taten, legt etwas Wichtiges klar: Die höchstrichterliche Gewalt an und für sich, immer noch die Mitte der öffentlichen Gewalt, verblieb beim Herrscher - und damit auch die Möglichkeit, andere Ausdrucksformen dieser Gewalt weiterzupflegen oder neu zu entwickeln. Eine andere oder auch nur zusätzliche Legitimierung höchstrichterlicher Gewalt war ausgeschlossen nach dem ganzen Verlauf der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, die hier, beim Reichstag oder anderswo, die einzige Leitlinie bot. So verhielt es sich auch fortan, solange das Alte Reich bestand. Gemäß dem, was in den nächsten Jahren geschah, bestand mehrfach die reale Möglichkeit, das Kammergericht wieder an den Hof zurückzuholen, wie dies mit der Reichshofkanzlei in der Tat geschah. Zufälligkeiten der Ereignisgeschichte haben darüber entschieden, daß jenes nicht eintrat. Das Geschehen von 1495 kann von heute her gesehen tatsächlich als Durchschnittswert oder Normaljahr gelten, durch welche die Ergebnisse des Verfassungskampfes einigermaßen korrekt zum Ausdruck kommen sollten und wohl wirklich kamen.

Zwei einander entgegenstehende Bemerkungen sind an diesen Befund anzuschließen, die zeigen mögen, daß es sich um eine Übergangszeit handelte, die nicht nur von einer Seite aus beurteilt werden darf.

1. Schwerlich sollte man durch Texte gewährte Zusagen des Königs um 1500 so bewerten wie konstitutionelle Dokumente des 19. oder 20. Jahrhunderts. Näher dürfte man der Wirklichkeit mit der Vorstellung kommen, daß sich aus der Perspektive der Majestät, die eine in Europa einzigartige Legitimität und Würde in sich vereinte, ausgehandelte Zusagen wie Gnaden ausnehmen mochten. Gnaden konnte man auch wieder zurücknehmen, ohne daß dies subjektiv als Vertragsbruch gelten mußte. Die andere Seite, die der Untertanen, vermochte "protokollarisch" gesehen nur zu bitten oder hätte, was als Alternative nicht gedacht wurde, den König revolutionär entmachten müssen. Dazwischen war das Repertoire gering. Nur so kann man zweifelsfrei überlieferte Aussagen der Zeitgenossen erklären, die sonst als widersprüchlich oder widersinnig anzusehen wären. Die Welt war eben noch sehr mittelalterlich.

2. Langfristig gesehen war die Niederlage des Königs, bei der es auch blieb, im europäischen Vergleich folgerichtig. Denn die örtliche Fixierung von Behörden oder Gerichten war längst überfällig, gegenüber Frankreich war sie um etwa zweihundert Jahre verspätet. Sie war bisher in Deutschland nicht geschehen, weil das Königtum seine Regierungs- und Verwaltungsprobleme zugunsten einer ständigen Hauptstadt nicht hatte lösen können. Bei einem Modernisierungserfolg der Monarchie hätte das Gericht den festen Sitz in ihrer Hauptstadt

gefunden, und das Personal wären Königsnahe gewesen. Im Mißerfolg wurde das Gericht zu einem Teil des institutionalisierten Dualismus, der kommenden Form der deutschen Gesamtstaatlichkeit. Bei vernünftiger Überlegung erkennt man allerdings, daß eine andere Lösung als die dualistische aus unwiderstehlichen "technisch"-praktischen Ursachen in Deutschland nicht denkbar war.

Gegenüber alledem muß man festhalten, daß im Hinblick auf die Legitimität 1495 alles beim Alten blieb, so daß der König im Prinzip hätte rückgängig machen können, was er als unerträglich empfand, wie zum Beispiel die Entstehung des Reichstags. Zweimal hat er dieses versucht, nach dem Sieg über die Schmalkaldener 1547 (Karl V.) und mitten im Dreißigjährigen Krieg 1629 (Ferdinand II.). In beiden Fällen versagten die eigenen Anhänger die Gefolgschaft, weil sie vor der Übermacht der Großdynastie zurückschraken. Einen dritten Versuch ließ die Geschichte nicht zu.

So wurde für Reichstag und Kammergericht in der Tat die Lösung von 1495 diejenige, die von Dauer war, obwohl das niemand hätte voraussagen können. Zu ihrer Eingrenzung gelang dem König nur das Minimum: die Reorganisation und Neugestaltung der aus dem herrscherlichen Rat entwickelten "informellen" Gerichtsbarkeit anstatt der des Herrschers, wie sie wohl schon vor 1495 bestanden hatte. Sie

wurde im Kaiserlichen Reichshofrat realisiert, in dem zweiten und insgesamt historisch, wenn auch nicht rechtshistorisch bedeutenderen der beiden obersten Gerichte. Die Silbe "Reich" meint das Zuständigkeitsgebiet, nicht die Legitimierung des Reichshofrats. Diese wird hier und beim Kammergericht durch das Beiwort "Kaiserlich" ausgedrückt. Wir lassen dieses heute gern der Kürze halber weg; für die beteiligten Zeitgenossen aber war es kostbar, denn sonst hätten die Gerichte ihre Existenzberechtigung verloren. Ebenso wenig hätte man eine Universität ohne kaiserliches (oder päpstliches) Privileg besucht, weil ihre Graduierungen wertlos gewesen wären.

Zieht man die Summe aus diesem ganzen Geschehen, so kann man sagen: Die Kapazität legitimen Wandels im Reich war gering; Veränderungen konnten sich am leichtesten gleichsam getarnt im Bereich des Faktisch-Praktischen abspielen oder, sobald man im 16. Jahrhundert konfessionell-polarisiert zu denken gelernt hatte, als unentschiedener, stehengelassener Dissens auftreten. Dies galt nicht für Nebensächlichkeiten, sondern gerade für die allerwichtigsten Dinge, wie für das Gegenüber der Vollgewalt des Kaisers und des Strebens der Fürsten nach Mitwirkung im Reich. Ein eher zurückhaltendes Urteil über das Maß an reformfähigem Nachvorschaun um 1500 wird auch durch die Überlegung gefördert, daß der Erfolg des Kammergerichts denen am meisten zugute

kam, die an seiner Neuformierung unbeteiligt waren, und nicht so eindeutig denen, die sie betrieben: Das neuformierte Kammergericht nützte den daran beteiligten Juristen und ihrem Anhang, auch den Prozessierenden aus dem Bürgertum und aus dem kleinen Adel, die hier ebenso intensiv tätig wurden wie schon am Königlichen Kammergericht zuvor; das neuformierte Kammergericht schadete dem König im Augenblick politisch und half zwar den Landfrieden zum Vorteil der Fürsten sichern, minderte aber auch deren gerichtliche Unabhängigkeit; schon für ihre Konflikte untereinander wollten sie nichts vom Kammergericht wissen. Dessen Erfolg hätte also, wenn er langfristig geplant worden wäre, ein hohes Maß von Uneigennützigkeit der Verantwortlichen vorausgesetzt, das man besser nicht unbesehen veranschlagen wird. Ganz ähnlich war es auch beim Reichstag, der heranwuchs, obwohl keiner der Beteiligten rechten Gefallen daran fand; hier war es im Kern der Kampf um Lasten, die immer zum Schaden anderer verteilt werden sollten, was den Stein unwiderstehlich ins Rollen gebracht hat. Beide Male - beim Kammergericht und beim Reichstag - trägt zur Erklärung bei die Vorstellung vom Aufeinanderfolgen kleiner Schritte, deren Endkonsequenzen niemand übersehen konnte, und von kaum beabsichtigten Nebenwirkungen anders gerichteten Haupthandelns.

Das letzte Stück unserer Überlegungen gilt dem Blick voraus ins 16. Jahrhundert. Am wesentlichsten ist dabei zunächst die klare Unterscheidung von zwei Phasen, des Zeitalters Karls V. (1519-1556) und der zweiten Hälfte des Jahrhunderts.

Die Generation Kaiser Karls war wie kaum eine andere der älteren deutschen Vergangenheit eine Periode des allergrößten Auf und Ab, mit einem Fächer von angebotenen Möglichkeiten für die Zukunft, dessen Breite erschauern läßt - bis hin zu der Alternative, daß die deutsche Geschichte im herkömmlichen Sinn in einem Weltreich einmaligen Zuschnitts hätte aufgehen können. So war nichts weniger gewiß als die Zukunft des Kammergerichts, dem keine eigenständige Kraft zur Selbstbehauptung innewohnte. Jedoch blieben die Konturen unserer Geschichte entgegen solchen Befürchtungen erhalten, und so konnte sich das Kammergericht mit den Konsequenzen des Augsburger Religionsfriedens von 1555, der engültigen Niederlage des Kaisers, vielfältig befassen. Auch der Reichshofrat konsolidierte sich etwa zur gleichen Zeit.

Nach 1555 folgten die drei Jahrzehnte der wohl größten Erfolge des Kammergerichts. Wie immer kommt es freilich beim Urteil auf die Perspektiven an, von denen wir zum Abschluß zwei sehr verschiedene bedenken wollen.

Die erste ist gleichsam die Mikroperspektive der täglichen konkreten Existenz und Tätigkeit des Gerichts. Hier stimmen die Daten zum Bild des Erfolgs gut überein. Die schon unter Maximilian spürbar gewesene Eigendynamik der am Kammergericht vereinten Personengruppen, die ein eigenes fachliches "Profil" mit relativ rationaler, auch relativ unabhängiger Argumentation zu entwickeln verstanden, verfehlte ihre Wirkung nicht. Es bestand ansehnlicher Spielraum zur juristischen Fortentwicklung, auch weil sich die Rechtsmaterien vermehrten. Jüngst erarbeitete Zahlen zeigen, daß diese Tätigkeit von einem beträchtlichen Wachstum der angestregten Prozesse ebenso angeregt wie wohl auch honoriert wurde. Bis 1550 hat man im Durchschnitt jährlich 80 neue Verfahren ermittelt, von da an bis 1594 im Durchschnitt 438. Erste Höhepunkte waren die Jahre 1548 und 1560, der letzte 1596, als die Verfassungskrise des Reiches schon offenkundig war. Ein sachliches Hauptproblem bildete die Eindämmung der Fehden, die damals mit recht gutem Erfolg gelang. (Zum Vergleich: Für Frankreich gilt das Fehdeverbot schon 1413 als vollzogen, ebenfalls auf der Basis einer ständigen zentralen Rechtsprechung.) Die indirekten Wirkungen des Kammergerichts auf die territorialen Gerichtsorgane waren nicht weniger bedeutsam; es ging um relative Vereinheitlichung und noch mehr um Qualitätsverbesserung.

Die erhobenen Daten lassen sich auch allgemein-historisch gut zuordnen. Am wichtigsten ist die Einsicht, daß die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts, alles in allem genommen, stark im Zusammenhang mit dem 15. Jahrhundert zu sehen ist. Aus dem 15. Jahrhundert steht seit kurzem die Auswertung des sogenannten Achtbuches der Kaiser Sigismund und Friedrich III. zur Verfügung. Über die organisatorischen Veränderungen von 1495 hinweg haben sich - so ersieht man auch daraus - Bedarf und Interesse an höchstrichterlicher Tätigkeit nicht wesentlich verändert. Anders formuliert: Das Mittelalter dauerte noch an, was gut erkennbar ist etwa am starken Übergewicht der alten königsnahen Landschaften. Sie waren inzwischen politisch schon etwas verwischt worden, erschienen aber bei der Beanspruchung des Gerichts annähernd in gleicher Gestalt wie bei der Rekrutierung der juristischen Elite oder auch des Umfelds des Hofes Kaiser Maximilians oder gar noch bei den älteren Führungsgruppen des Humanismus: Es war ein südwestdeutscher Kern mit Ausstrahlungen in den Süden, nach Franken und rheinabwärts. Das nördliche und das östliche Drittel des Reiches waren sehr wenig beteiligt. Auch sozial gesehen handelte es sich jedesmal um fast dasselbe Milieu, um das größere Bürgertum und um kleineren Adel im 15. Jahrhundert und dann im langsamen Wandel im früheren 16. Jahrhundert immer mehr um Städter. Selbst die Gegenstände, um die es gerichtlich ging, wiesen über 1500 hinweg Kontinuität auf, und nicht weniger die Mittelpunktsrolle des Kaisers: Denn

Appellationen an das Kammergericht wurden gerade deshalb nicht durch entgegenstehende örtliche Gewohnheiten unmöglich gemacht, weil sonst das Recht des Kaisers als des obersten Gerichtsherrn verletzt worden wäre (Kammergerichtsentscheid von 1551).

Nicht minder interessant ist der Wandel, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eintrat. Die Sozialbeziehungen des Kammergerichts nahmen nun, wenn auch in sachlich veränderter Form, nach und nach gesamtdeutsche Wesenszüge an; das heißt, auch die aus mittelalterlicher Perspektive königsfernen Gebiete traten ins Blickfeld. Vom Norden her wurden gern erstinstanzliche Verfahren eingeleitet und damit höherrangige soziale Gruppen an das Gericht herangezogen, als es bisher im Süden üblich gewesen war, und ebenso Gegenden mit vergleichsweise geringer Juristendichte. Die Verrechtlichung ganz Deutschlands ist damit vorangetrieben worden - es tritt nahezu zum ersten Mal auf irgendeinem Sachgebiet eine wenigstens relativ einheitliche Situation zutage. Auch solche Landesstaaten, die bisher keine Lehensbeziehungen und damit faktisch überhaupt keine Beziehungen zum König aufgewiesen hatten, sahen sich nun einbezogen.

Sachlich gesehen kann man das Wirken des Kammergerichts, das nach wie vor Endurteil und Exekution eher vermied und lieber zu Vergleichen anregte, als

systemkonform bezeichnen, wie etwa den Steuertypus des sogenannten Matrikularbeitrags, und damit als erfolgversprechend; den systemfremde, wenn auch dem Historiker ob ihrer (scheinbaren) Modernität sympathische Anstrengungen wie die direkte Steuer des sogenannten Gemeinen Pfennigs oder allzu rational konstruierte Reichstagsausschüsse sind gescheitert. Man kann den historischen Prozeß nicht betrügen.

Man sollte auch an dieser Stelle den Hinweis darauf nicht unterdrücken, was sich hier ein weiteres Mal dartut: die deutsche Vergangenheit war nicht prinzipiell anders beschaffen als diejenige glücklicherer Länder, wie Frankreichs, nur eben von oft verspäteten Neuanfängen und – wovon bald zu sprechen ist – vom Abbrechen hoffnungsvoller Entwicklungen gekennzeichnet, so daß das Begonnene selten zur Reife gelangte. Andernfalls, mit mehr Glück als die Realitäten zuließen, wäre man sehr spät dem nähergekommen, was in Frankreich schon im 13. Jahrhundert gelang: dem Zusammenführen des dort zuerst nicht weniger weit voneinander entfernten Nordens und Südens.

Was tatsächlich vorfiel, läßt sich in aller Kürze aus der zweiten Perspektive entfalten, die noch zu skizzieren übrigbleibt. Das Zeitalter Karls V. war auch das Zeitalter der Reformation; sie hat nicht wenig zum schon erwähnten Auf und Ab in dieser Generation beigetragen. Noch wichtiger für uns ist

die Frage, wie der große Friedensschluß in Augsburg von 1555 historisch zu beurteilen sei. Man wird sich der skeptischen Deutung anschließen, die Martin Heckel aus kirchlich-juristischer Sicht angeboten hat. Sind die Dinge ungefähr richtig gesehen, wie sie bisher hier vorgetragen worden sind, dann ergibt sich daraus mit recht beachtlicher Konsequenz die Feststellung, daß das Reich des 16. Jahrhunderts und seine Rechtspflege in legitimer Weise nur "mittelalterlich"-kaiserlich-katholisch (und daher bestenfalls in der Praxis dualistisch) sein konnten, nicht aber "neuzeitlich"-bi- oder gar mehrkonfessionell und auf voll legitime Weise fundamental-dualistisch.

Im gleichen Sinn hat Heckel dargelegt, daß der Augsburger Religionsfriede als Ausgleich von Katholiken und Protestanten nur deshalb zustande kam, weil beide Religionsparteien den gleichen Text unvereinbar verschieden verstanden haben: die Katholiken als vorübergehende erzwungene Notlösung, die Protestanten als endgültigen gerechten Friedenszustand. Eigentlich hätte man sich nicht einigen dürfen. Allem Anschein nach haben vom Krieg erschöpfte Führungsgruppen gewußt, daß nicht zu Vereinbarendes vereinbart wurde, und haben dies um des kostbaren Friedens willen auf sich genommen.

Auf diesem Boden freilich konnte nur eine vom Scheitern bedrohte Generation ihren Frieden bauen und ein in dieser Weise, von außen her, vom Scheitern bedrohtes Gericht seine Urteile sprechen. Die gerade charakterisierte positive innere Entwicklung eines so zerbrechlichen Gebildes wie des Kammergerichts war auf stabile Rahmenbedingungen angewiesen. Sie waren am ehesten gegeben für verhältnismäßig kleine Prozesse, die vor allem fachliche Probleme boten. Denn die Rechtsordnung im engeren Sinn war in ansehnlichem Maß schöpferisch gestaltbar, die Verfassungsordnung im großen aber nur zum kleinen Teil und am wenigsten in ihren wichtigsten grundsätzlichen Partien. So hört man bei größeren Rechtsfällen, die man wieder nicht anders als politisch nennen kann, sehr früh oder auch ständig das Knistern im Gebälk, das immer lauter wurde. Jegliche konfessionelle Streitfrage konnte nicht ohne Hinblick auf die Konfession der Gerichtspersonen behandelt werden. Worum es ging, war brennend. Das Einziehen von katholischen Kirchengütern durch die Protestanten zum Beispiel war rechtlich gesehen Landfriedensbruch. Der Historiker kann heute erkennen, daß sich infolge des Übergewichts des mittelalterlichen Erbes, wie es noch im 16. Jahrhundert bestand, die politischen Verhältnisse im Reich wohl nach und nach, aber unwiderstehlich zugunsten des Katholizismus entwickelt hätten, wenn kein offener Widerstand hervorgetreten wäre. Dieses trat, wie es wohl kommen mußte, noch vor dem

Ende des Jahrhunderts ein. Im Jahr 1588 stockte die Rechtsprechung des Kammergerichts. Die Stimmen des religiösen Gewissens hier und dort ließen sich nicht überhören, und wie üblich hat auch eine jüngere Generation, die die großen Kämpfe nicht mehr erlebt hatte, kritische Situationen weniger leicht ertragen. Man wurde bereit, höhere Risiken einzugehen. Dies galt um so mehr, als die neuen Konflikte gern entlang vertrauter, mittelalterlicher Streitlinien verliefen, wie man auch schon entlang solcher Linien gern den Glauben gewechselt oder behalten hatte. Entlang jener Linien ist 1618 der Dreißigjährige Krieg ausgebrochen.

Dieser Krieg hat dann - vor allem unter dem Druck Frankreichs - als Teilstück von nackten Machtkämpfen, die der "verspäteten" älteren deutschen Geschichte im Inneren eher fremd geblieben waren, Verfassungsveränderungen zugunsten der Kaiserfeinde erzwungen. Der Weg des Alten Reichs zur Staatswerdung ist damals für immer versperrt worden. Das Mittelalterlich-Vorstaatliche blieb hingegen bestehen und trat mehr und mehr als Erstarrung zutage. Auch im 18. Jahrhundert, als das Kammergericht - jetzt in Wetzlar - immer noch die kleinen Dinge in Ordnung hielt und an den großen Unvereinbarkeiten winzige Reparaturen anbrachte, konnte die Reichsverfassung nicht auf legitime Weise reformiert, sondern mußte überwältigt werden: erst von der neuen Staatsräson Preußens und Österreichs,



## Literatur

### a) Allgemeine europäische und deutsche Geschichte und Rechtsgeschichte

Handbuch der europäischen Geschichte, hg. v.

Th. Schieder, Bd. 2 und 3, Stuttgart 1987 und 1971.

P. Moraw, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490, Berlin 1985 (Propyläen Geschichte Deutschlands 3), Einzelausgabe 1989.

H. Lutz, Das Ringen um deutsche Einheit und kirchliche Erneuerung 1490-1648, Berlin 1983 (Propyläen Geschichte Deutschlands 4).

Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. v. K.G.A. Jeserich u.a., Bd. 1, Stuttgart 1983.

H. Mitteis, H. Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, 17. Aufl. München 1985.

K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, 6. Aufl. Opladen 1986.

b) Rechtsgeschichte des 15. und 16. Jahrhunderts

Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. v. H. Coing, Bd. 1, München 1973.

K.H. Burmeister, Das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich, Wiesbaden 1974.

Höchste Gerichtsbarkeit im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit, hg. v. H. de Schepper, Amsterdam 1985.

Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hg. v. R. Schnur, Berlin 1986.

Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, hg. v. D. Simon, Frankfurt a. M. 1987.

c) Königliches Hofgericht und Kammergericht im 15. Jahrhundert

W. Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, Wiesbaden 1952.

F. Battenberg, Gerichtsschreiberamt und Kanzlei am Reichshofgericht 1235-1451, Köln Wien 1974 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 2).

W.D. Räbiger, Kammergericht, Königliches, in:  
Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte,  
Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 576-580.

F. Battenberg, Das Hofgerichtssiegel der deutschen  
Könige und Kaiser 1235-1451, Köln Wien 1979  
(Quellen u. Forschungen 6).

F. Battenberg, Beiträge zur höchsten Gerichtsbar-  
keit im Reich im 15. Jahrhundert, Köln Wien  
1981 (Quellen u. Forschungen 11).

W. Stelzer, Gelehrtes Recht in Österreich, Wien  
Köln Graz 1982.

B. Diestelkamp, Vom Königlichen Hofgericht zum  
Reichskammergericht, in: Recht, Gesetz, Ge-  
nossenschaft und Policey, Symposium für A. Erler,  
Berlin 1986, S. 44-64.

F. Battenberg, Reichshofgericht, in: Handwörter-  
buch, Bd. 4, 1990, Sp. 615-626.

A. Söllner, Römisches Recht in Deutschland, in:  
Handwörterbuch, Bd. 4, Sp. 1126-1132.

#### d) Kammergericht

R. Smend, Das Reichskammergericht, 1. Teil,  
Weimar 1911.

A. Laufs, Die Reichskammergerichtsordnung von 1555. Köln Wien 1976 (Quellen u. Forschungen 3).

Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 5: Reichstag von Worms 1495, bearb. v. H. Angermeier, Göttingen 1981.

Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts, hg. v. B. Diestelkamp, Köln Wien 1984 (Quellen u. Forschungen 14).

F. Ranieri, Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption, Köln Wien 1985 (Quellen u. Forschungen 17).

B. Diestelkamp, Das Reichskammergericht im Rechtsleben des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Wetzlar 1985 (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 1).

V. Press, Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte, Wetzlar 1987 (Schriftenreihe 3)

R.M. Sprenger, Viglius van Aytta und seine Notizen über Beratungen am Reichskammergericht (1535-1537), Nijmegen 1983.

G. Schmidt-von Rhein, Das Reichskammergericht in Wetzlar, in: Nassauische Annalen 100, 1989, S. 127-140.

A. Laufs, Reichskammergericht, in: Handwörterbuch, Bd. 4, Sp. 655-662.

künftig: Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Forschungsstand und Forschungsperspektiven. Hg. v. B. Diestelkamp, Köln Wien 1990 (Quellen u. Forschungen 20).

e) Reichshofrat

W. Sellert, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht, Aalen 1965.

Die Ordnungen des Reichshofrates 1550-1766, hg. v. W. Sellert, 1. Halbbd., Köln Wien 1980 (Quellen u. Forschungen 8)

P. Moraw, Reichshofrat, in: Handwörterbuch, Bd. 4, Sp. 630-638.



